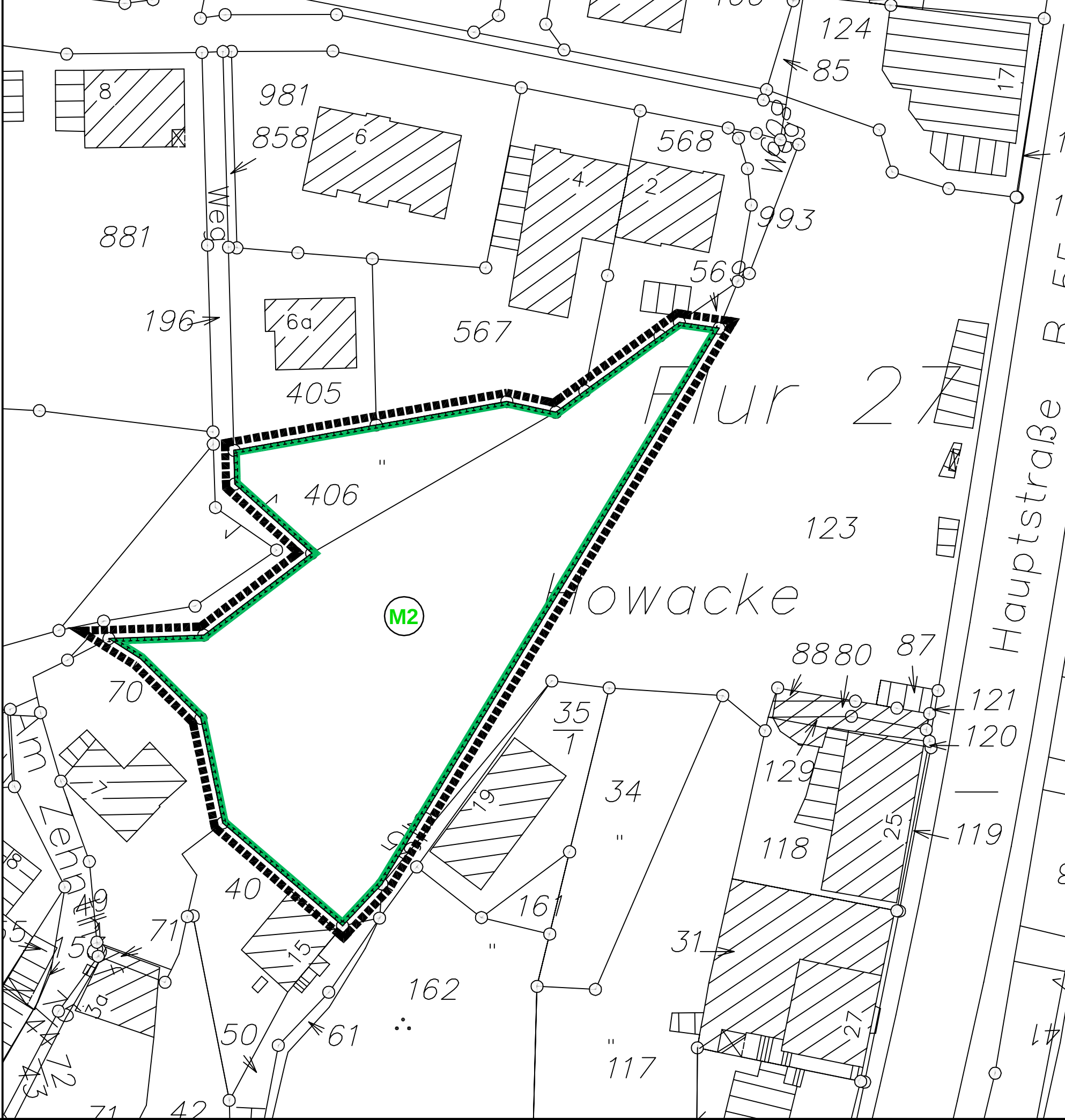
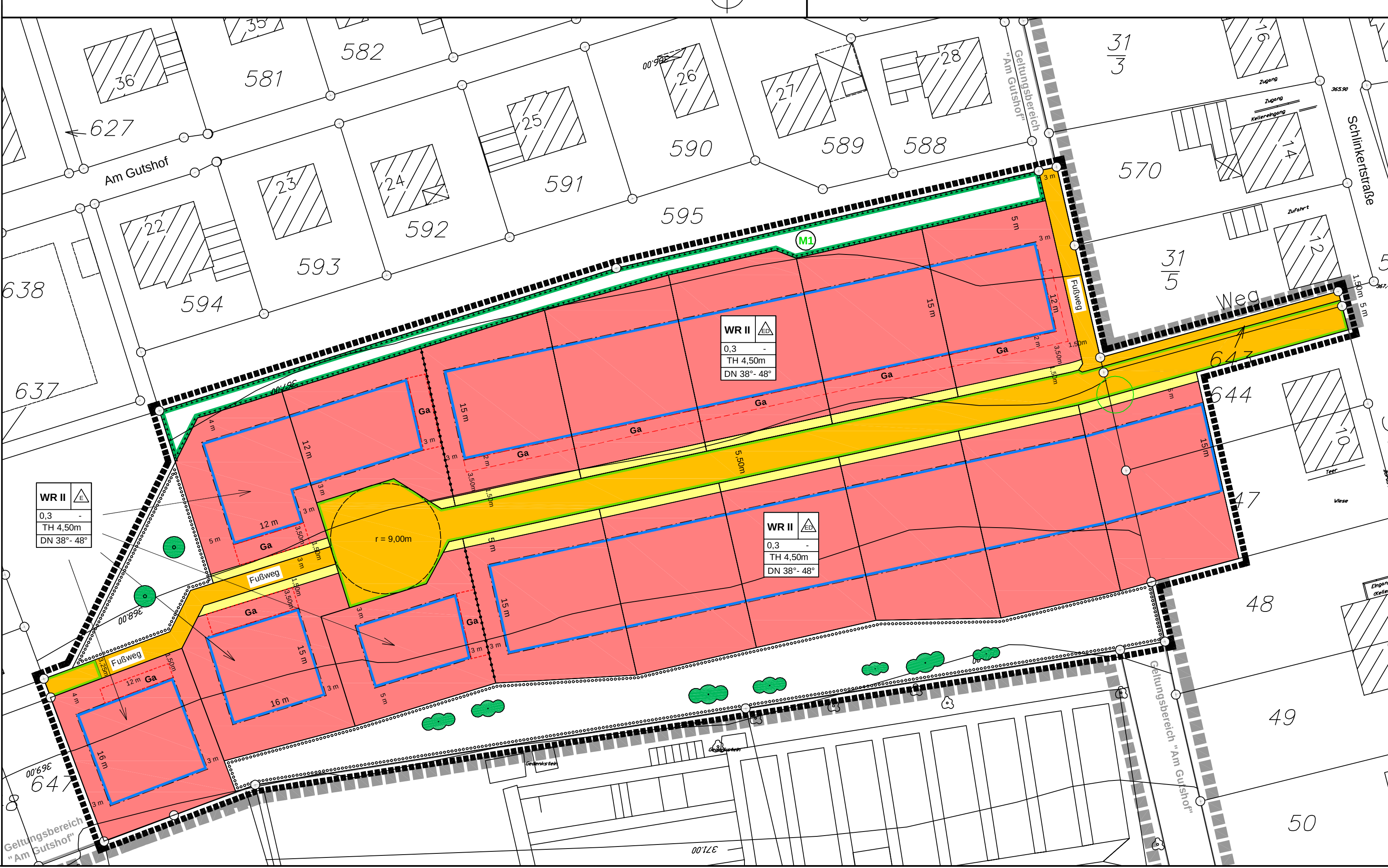


Geltungsbereich 2 - Externe Versickerungsmaßnahme

Anlegen eines Halbtrockenrasens im Bereich "Trockelsknäppchen", Gemarkung Warstein, Flur 27, Flst. 406 (teilw.) und 123 (teilw.), insgesamt 2.070 m²



Geltungsbereich 1 - 1. Änderung Bebauungsplan "Am Gutshof"



A FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

Reine Wohngebiete

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 3 BauNVO)



- (1) Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen.
- (2) Zulässig sind Wohngebäude.
- (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Weitere Ausnahmen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind nicht zulässig
- (4) Zu den nach Absatz 2 sowie den §§ 2, 4 bis 7 BauNVO zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.

Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. der dargestellten Umgrenzung zulässig (§ 12 BauNVO)

Stellplätze

sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, der dargestellten umgrenzten Flächen sowie zwischen diesen Flächen und dem Anschluss an das Mulden-Rigolen-System zulässig. Bei Grundstücken ohne Versickerungsmulde können Stellplätze bis an die öffentliche Verkehrsfläche anschließen.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- z.B. **0,3** Grundflächenzahl, als Höchstmaß
- II** Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
- z.B. **TH 4,50m** Traufhöhe ...m über natürlicher Geländeoberfläche als Höchstmaß

Im Plangebiet darf die mittlere Traufhöhe (= arithmetisches Mittel) das Maß von z.B. 4,50m über der natürlichen Geländeoberfläche nicht überschreiten. Auffüllungen werden nicht berücksichtigt, bei Abgrabungen gilt die geplante Geländeoberfläche. Den maßgebenden Bezugspunkt über der natürlichen Geländeoberfläche bildet der oben als Traufhöhe bezeichnete Schnittpunkt der Außenkante der Gebäudeaußenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- E** nur Einzelhäuser zulässig
- ED** nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze**

4. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen**
- Straßenbegrenzungslinie**

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen im Bereich der Versickerungsmulden

Im Bereich des festgesetzten Mulden-Rigolen-Systems darf die Breite der Zugänge und Zufahrten je Grundstück entlang der öffentlichen Verkehrsfläche ein Maß von insgesamt 5,00m nicht überschreiten.

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB, § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 51a Abs. 3 LWG)



Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen

In den straßenbegleitend dargestellten Flächen ist in einer Breite von 1,50m eine Versickerungsanlage für das Niederschlagswasser in Form eines Mulden-Rigole-Systems anzulegen und dauerhaft in seiner Funktion zu erhalten. Die Oberflächenwässer der Straßen und versiegelter öffentlicher Flächen sind in den jeweils angrenzenden öffentlichen Versickerungsmulden aufzunehmen.

weitere Regelungen zum Mulden-Rigolen-System siehe:
A 4 "Ein- und Ausfahrten...", C6 "Freiflächengestaltung", C7 "Einfriedungen" und E1 "Beseitigung von Niederschlagswasser"

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Anlegen eines Schotterrasenstreifens; dieser dient der Aufnahme und Weiterleitung von Niederschlagswasser sowie temporär als Pflegeweg zur nördlich angrenzenden Ausgleichsfläche



Wiederherstellung einer ca. 2.070 m² großen Freifläche als Halbtrockenrasen im Bereich des "Trockelsknäppchen" in der Ortschaft Warstein

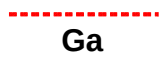


Erhalt von Einzelbäumen bzw. Feldgehölzen

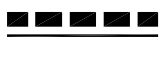
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern

Zulässig sind ausschließlich standortgerechte, bodenständige Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen

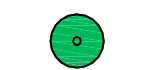
B SONSTIGE PLANZEICHEN



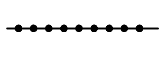
Garagen sowie überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der dargestellten Umgrenzung bzw. innerhalb der Baugrenzen zulässig (§ 12 BauNVO)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)



Anzupflanzende Bäume I. und II. Ordnung (schematische Darstellung)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

C GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW)

1. DÄCHER:

Zulässig als Hauptdachform sind Sattel- und Walm- und Krüppelwalmdächer sowie Pultdächer als gegeneinander versetzte Pulte mit gleicher Dachneigung. Auf Nebengebäuden sind Pult- und Flachdächer grundsätzlich zulässig.

2. ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG:

DN 38° - 45° vorgeschriebene Dachneigung (ohne Toleranz)

3. DACHEINDECKUNG:

Dächer dürfen nur in grauschieferfarbenen bis schwarzen Material eingedeckt werden. Hochglänzende Oberflächen (z.B. glasierte Dachziegel) sind nicht zulässig.

4. DACHAUFBAUTEN:

Dachaufbauten sind nur in Form von Schleppgauben oder Satteldachgauben zulässig. Der Abstand zwischen Gaube und Ortgang muß mindestens 2,00m betragen. Die Gesamtlänge von Gauben (Einzelgauben / mehrere Gauben) darf nicht mehr als die Hälfte der jeweiligen Trauflänge (gemessen von Ortgang zu Ortgang) betragen.

5. DACHEINSCHNITTE:

Loggien und Balkone als Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

6. FREIFLÄCHENGESTALTUNG:

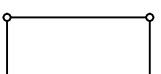
Zufahrten zu Garagen und Pkw-Stellplätzen sind in geeigneten wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.

7. EINFRIEDUNGEN:

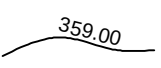
Einfriedungen dürfen den unmittelbaren Wasserzufluß in das Mulden-Rigolen-System nicht behindern. Sie sind von der öffentlichen Verkehrsfläche hinter der Mulden-Rigole ausschließlich als Holzzaun oder bodenständige Laubhecke mit einer max. Höhe von 1,20m zulässig. Hecken aus Nadelgehölzen sind im Plangebiet nicht zulässig, Ausnahme: Eibe (*Taxus baccata*).

Sonstige bauliche Einfriedungen (z.B. Aufwällungen oder Mauern) sind nicht zulässig.

D SONSTIGE DARSTELLUNGEN



Flurstücksgrenze mit Grenzsteinen



Höhenlinie mit Höhenangabe in Metern über NN



Standort des durch den Straßenbau gefährdeten Einzelbaumes

E FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHT

1. Beseitigung von Niederschlagswasser

(§9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §51a Abs. 3 LWG)

Die Stadt Warstein hat sich entschlossen, für den Geltungsbereich dieser 1. Änderung die Versickerung von Niederschlagswasser vorzuschreiben. Durch ein entsprechendes Fachgutachten ist die Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser für das Plangebiet nachgewiesen.

Sämtliche Oberflächenwässer versiegelter Flächen sind in geeigneten Anlagen vor Ort zu versickern. Die Versickerungsanlagen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik herzustellen und dauerhaft in ihrer Funktion zu erhalten. Im Geltungsbereich dieser 1. Änderung braucht für die Bemessung der Versickerungsmulde kein rechnerischer Nachweis geführt werden, wenn diese eine Größe von mindestens 75m² aufweist. Die bauliche Ausführung der Anlagen hat in Abstimmung mit den Stadtwerken der Stadt Warstein (TEL: 02902/81-344) zu erfolgen. Weitere Regelungen zum Mulden-Rigolen-System siehe auch: **A 4 "Ein- und Ausfahrten...", A5 "Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung sowie für Ablagerungen" C6 "Freiflächengestaltung", und C7 "Einfriedungen"**

F HINWEISE

1. Hinweise zu Bodendenkmälern

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/ oder dem Westfälischen Amt für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-9375-0, Fax 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

2. Hinweise zur Abfallwirtschaft

Sollten bei Erdarbeiten Abfälle, Bodenkontaminationen oder sonstige kontaminierte Materialien entdeckt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle und kontaminierter Boden etc. sind zu separieren und zu sichern.

Bei der Baumaßnahme anfallende Abfälle sind gemäß § 5 Abs. 5 u. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG). Abfälle, die nicht verwertet werden, sind als überlassungspflichtige Abfälle auf den Entsorgungsanlagen im Kreis Soest zu beseitigen.

3. Die Planunterlage

genügt den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990. Die Darstellung der Planunterlage entspricht dem Stand vom 02.2007. Die Übertragbarkeit des Bebauungsplanes in die Örtlichkeit ist geometrisch einwandfrei möglich. Warstein, den 16.04.2007
gez. Grafe, Ö.b.V.Ing.

G Verfahren

Die Aufstellung

zur 1. Änderung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 03.02.2004 / 19.09.2006 vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung der Stadt Warstein beschlossen worden.

Der Aufstellungsbeschluss

zur 1. Änderung wurde am 19.05.2004 / 09.11.2006 im Amtsblatt der Stadt Warstein öffentlich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung / Öffentlichkeitsbeteiligung

gem § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 03.06.2004 in Form einer Bürgerversammlung, bzw. erfolgte durch Aushang bei der Stadt Warstein für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 17.07.2006 bis 18.08.2006. Dauer und Zeit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung / Öffentlichkeitsbeteiligung wurden am 19.05.2004 / 29.06.2006 im Amtsblatt der Stadt Warstein öffentlich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden

und Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 03.07.2006 für die Zeit bis zum 10.08.2006.

Der Entwurfsbeschluss

zur 1. Änderung dieses Bebauungsplanes einschließlich Begründung wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung der Stadt Warstein am 19.09.2006 gefasst.

Die öffentliche Auslegung

der 1. Änderung dieses Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat für die Dauer eines Monats vom 20.11.2006 bis 20.12.2006 (einschließlich) stattgefunden.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 09.11.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 06.11.2006 für die Zeit bis zum 20.12.2006.

Warstein, den 15.01.2007

gez. M. Gödde
(Bürgermeister)

Satzungsbeschluss

Aufgrund
- § 7 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498),
- § 2 Abs. 1 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I. S. 1818),
- §§ 1 ff. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466),
- § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332)
- § 51a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NRW. S. 259)
hat der Rat der Stadt Warstein am 12.03.2007 die 1. Änderung dieses Bebauungsplans als Satzung beschlossen.

gez. M. Gödde
(Bürgermeister)

gez. Feldmann
(Schriftführer)

Inkrafttreten

Der Beschluss über diesen Bebauungsplan wird am 15.03.2007 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

gez. M. Gödde
(Bürgermeister)

STADT WARSTEIN



Ortschaft Suttrop

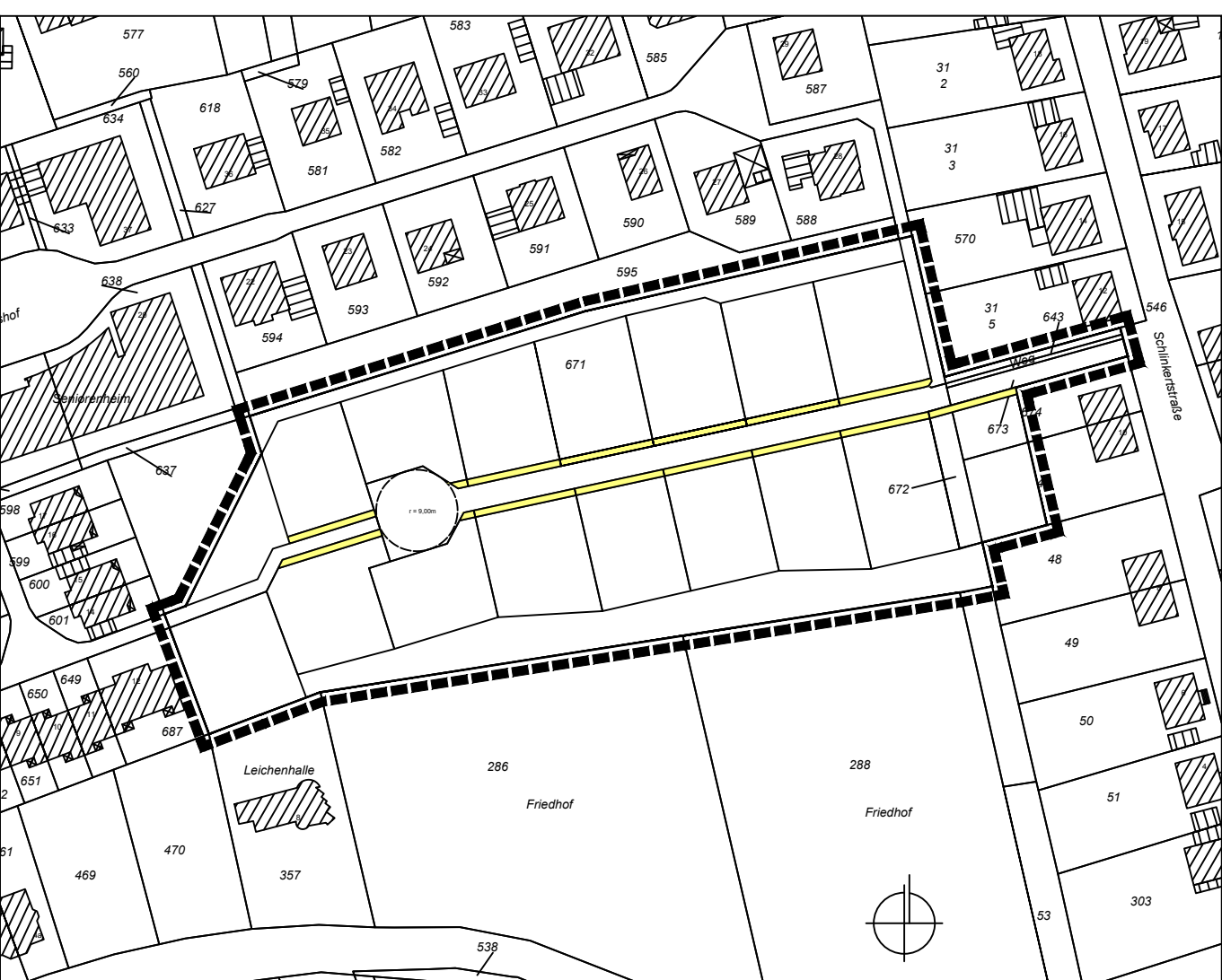
Bebauungsplan "Am Gutshof"

1. Änderung

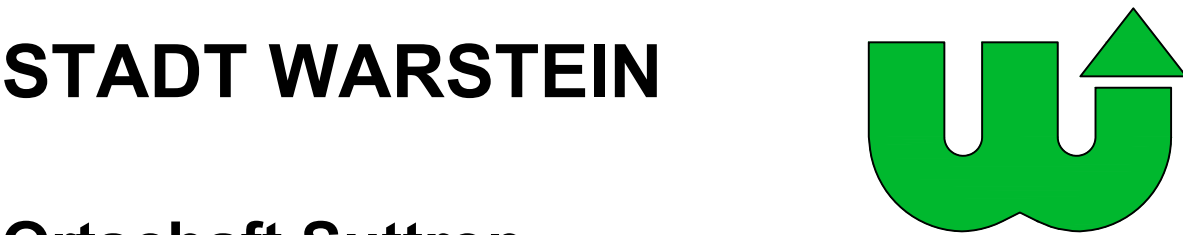
Plan-Nr. 70.11.1 Rechtskraft: 15.03.2007

berichtigt durch die 1. vereinfachte Änderung vom 21.12.2012

Stadt Warstein, Sachgebiet Städtebau, Verkehr, Stand der Planung: 06/06



Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung - M.: 1:1.500



Ortschaft Suttrop

Bebauungsplan "Am Gutshof"

1. vereinfachte Änderung

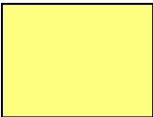
Plan-Nr. 70.11.01

Stadt Warstein, Sachgebiet Städtebau, Stand der Planung: 09/2012

Bisher festgesetzt:

A FESTSETZUNGEN

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB, § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 51a Abs. 3 LWG)



Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen

In den straßenbegleitend dargestellten Flächen ist in einer Breite von 1,50m eine Versickerungsanlage für das Niederschlagswasser in Form eines Mulden-Rigole - Systems anzulegen und dauerhaft in seiner Funktion zu erhalten. Die Oberflächenwässer der Straßen und versiegelter öffentlicher Flächen sind in den jeweils angrenzenden **privaten** Versickerungsmulden aufzunehmen.

weitere Regelungen zum Mulden-Rigolen-System siehe:
A 4 "Ein- und Ausfahrten...", **C6 "Freiflächengestaltung"**, **C7 "Einfriedungen"** und **E1 "Beseitigung von Niederschlagswasser"**

Neu festgesetzt:

A FESTSETZUNGEN

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB, § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 51a Abs. 3 LWG)



Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen

In den straßenbegleitend dargestellten Flächen ist in einer Breite von 1,50m eine Versickerungsanlage für das Niederschlagswasser in Form eines Mulden-Rigole - Systems anzulegen und dauerhaft in seiner Funktion zu erhalten. Die Oberflächenwässer der Straßen und versiegelter öffentlicher Flächen sind in den jeweils angrenzenden **öffentlichen** Versickerungsmulden aufzunehmen.

weitere Regelungen zum Mulden-Rigolen-System siehe:
A 4 "Ein- und Ausfahrten...", **C6 "Freiflächengestaltung"**, **C7 "Einfriedungen"** und **E1 "Beseitigung von Niederschlagswasser"**

Entwurf und Bearbeitung

Stadt Warstein, Fachbereich 3, Technische Dienste, Sachgebiet 61 - Städtebau

Warstein, den 4.12.2012

gez. M. Kreggenwinkel
Stadtplaner

B Verfahren

Die Aufstellung

zur 1. vereinfachten Änderung dieses Bebauungsplanes im Verfahren gem. § 13 BauGB ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 04.10.2012 vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung der Stadt Warstein beschlossen worden.

Der Aufstellungs-/Änderungsbeschluss

wurde am 11.10.2012 im Amtsblatt der Stadt Warstein öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurfsbeschluss

dieser 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung am 04.10.2012 gefasst.

Die öffentliche Auslegung

dieser 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB hat für die Dauer eines Monats vom 22.10.2012 bis 22.11.2012 (einschließlich) stattgefunden. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 11.10.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

wurde gleichzeitig mit der Auslegung gem. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchgeführt. Das Anschreiben hierzu datiert vom 15.10.2012. Warstein, den 23.11.2012

gez. M. Gödde
(Bürgermeister)

Satzungsbeschluss

Aufgrund
- § 7 Abs. 1 Satz 1 der **Gemeindeordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474),

- § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 und § 10 des **Baugesetzbuches** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509),

- §§ 1 ff. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung** - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466),

- § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -**Landesbauordnung**- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 729),

- § 51a des **Wassergesetzes** für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185),

hat der Rat der Stadt Warstein am 17.12.2012 diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

gez. M. Gödde
(Bürgermeister)

gez. Feldmann
(Schriftführer)

Inkrafttreten

Der Beschluss über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wird am 21.12.2012 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

gez. M. Gödde
(Bürgermeister)